

Zeitschrift: Archives héraldiques suisses = Schweizerisches Archiv für Heraldik = Archivio araldico Svizzero

Herausgeber: Schweizerische Heraldische Gesellschaft

Band: 7 (1893)

Artikel: Ueber Gerichtssiegel Aenderungen

Autor: Jecklin, F.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-745493>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ueber Gerichtssiegel Änderungen.

Hoch oben auf dem Heinzenberg, « dem schönsten Berge der Welt », liegt das Dorf Tschappina (Cepina, Stipinen, Schipinen, Tschupina, Tzschapina). Wie in Safien, am Schamserberge, im Rheinwald, so finden wir auch hier sehr früh eine deutsche, freie Bauerngemeinde.



Schon 1477 rühmen sich die Tschappiner, sie seien vor etwa 100 Jahren « als fry lüt » an die Freiherrn von Rätzüns gekommen. Damit war gesagt, dass sie persönlich frei waren, Gemeinde-Autonomie und eigene Gerichtsbarkeit besassen, welch' letztere in der Weise geregelt war, das die Tschappiner zur Wahl des Ammanns einen Dreievorschlag machen konnten, an welchen sich der Oberherr zu halten hatte, dass ferner bei der Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit Dorfgenossen als Richter zugezogen werden mussten.¹⁾

Die Oberhoheit über den Heinzenberg, Tschappina und Thusigieng 1459 von den Freiherrn von Rätzüns auf die Grafen von Werdenberg über. Die eigenthümliche Doppelstellung : auf der einen Seite eine freie Bauerngemeinde, die aber andererseits doch einen Oberherrn hat, ist im Siegel dieser Dorfschaft zum Ausdruck gekommen.

Das älteste noch vorhandene Gerichtssiegel trägt die Umschrift :
S. DES GER—ICHTZ . I . SCHAPI.

Entsprechend dem Schutzpatron der ältesten Capelle von Tschappina, welche « dem guten heilgen sant Theodren²⁾ (auch « dem heilgen heren und bischof Sant Jodren) geweiht war, sehen wir im Siegelfelde den hl. Bischof, mit Pedum, Inful und Kelch.

Demselben ist bis zu dessen halber Höhe ein spanischer Schild mit der Werdenberg'schen Kirchenfahne vorgestellt. Auf diese Weise brachte man sowohl Autonomie der Gemeinde, als auch die gräfliche Oberhoheit zur Anschauung.³⁾

1) Urkunde v. 1482 im Gemeinde-Archiv Tschappina und Planta, Feudalzeit 374.

2) Nüscheier, Gotteshäuser I. 94.

3) Vier Siegel des Grafen siehe in « Gull, Die Grafen v. Montfort, von Werdenberg-Heiligenberg, von Werdenberg-Sargans p. 65, Nr. 89—92.

1475 verkaufte Graf Georg von Werdenberg-Sargans die genannten drei Herrschaften um fl. 3000 an das Bistum Chur und es ist nun interessant, wie dieser Uebergang auch eine Aenderung im Wappen herbeiführte.

Gleich die nächste Urkunde von 1478, welche uns als nach dem Zeitpunkt, da dieser Wechsel in der Herrschaft stattgefunden hatte, vorliegt, zeigt eine Umänderung. Ganz gleich geblieben sind die Legende und das Bildniss des hl. Bischofs, geändert wurde das Schildzeichen. An Stelle der Werdenberg'schen Fahne ist der nach rechts springende Steinbock des Bisthums getreten. Merkwürdig ist ferner, dass sämmtliche Dimensionen des neuen Siegels mit denen des alten genau übereinstimmen, sodass es fast aussieht, als hätte man einfach im alten Stempel die Kirchenfahne durch den Steinbock ersetzt.

Diese Abänderung kann uns darüber belehren, dass sie in eine Zeit fiel, da man sich noch der Bedeutung der Siegel bewusst war, sie sollten in diesem Falle auf die Oberherrlichkeit desjenigen hinweisen, der dieses Wappen führte.

Im Bistum Chur scheint man sich diese Regel beständig vor Augen gehalten zu haben, denn wir finden in einer ganzen Anzahl von Sigeln von Gotteshausbundsgerichten — wo der Bischof seine Besitzungen hatte — den bischöfl. Steinbock. Als solche sind zu nennen : Chur, Bergell, Tiefencastel, Oberhalbstein, Bergün, Obervatz, Unterengadin, Stalla, Münsterthal.

Wenn wir in Abweichung von der Regel im neuesten Siegel der Gemeinde Tschappina das die Legende

SECHRET *** DER * GMEIND * TSCHAPINA
trägt, ein Familienwappen, mit der Beischrift

*** SEBASTIAN * RVEDI

finden, so haben wir bei diesem Produkt der Neuzeit natürlich nicht an die Bedeutung zu denken, welche das Siegel in der Feudalzeit hatte.

Chur.

F. JECKLIN, conservator.

CONCESSION D'UN CIMIER EN FIEF

Dans une de nos réunions d'hiver, à l'occasion d'une discussion sur la féodalité, la noblesse, la concession d'armoires, etc., l'un d'entre nous avait fait allusion à un article paru dans le *Héraut d'Armes* (Paris, vol. I., p. 208) sur la concession d'un cimier en fief et promis à ses collègues de leur donner connaissance de ce travail. Le voici tel qu'il a été écrit par V. de Montifault :